

## PU-Prüfung vom 21. – 23. Februar 2022 in Bühl/Baden

### BFA Wärme-Kälte-Schall- und Brandschutz (WKSB)

#### Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Kurfürstenstraße 129  
10785 Berlin  
Tel. +49 30 21286-0  
Fax +49 30 21286-240  
portal@bauindustrie.de  
www.bauindustrie.de

04.08.2021

Anfang 2022 finden wieder Schäumertests statt. Hierzu teilen wir Ihnen folgende Einzelheiten mit:

Als Termin ist vorgesehen:

#### **21.-23. Februar 2022 im Komzet Bau Bühl**

Siemensstraße 4, 77815 Bühl/Baden, T.: 07223/9339-0, F.: 07223/9339-50.

Ihre Anmeldung und Rückfragen richten Sie bitte an (siehe auch Anmeldebogen):

Bundesfachgruppe WKSB im ZDB, Herrn Domscheid oder Frau Rochel, Tel.: 030/20314-523, E-Mail: [rochel@zdb.de](mailto:rochel@zdb.de) oder Bundesfachabteilung WKSB im HDB, Frau Clemens, Tel.: 030/21286-287, E-Mail: [sybille.clemens@bauindustrie.de](mailto:sybille.clemens@bauindustrie.de).

**Die Anmeldung muss bis 29. Oktober 2021 mit dem beigefügten Formular eingegangen sein.** Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Prüfung innerhalb des o. g. Zeitraumes werden die Kandidaten über ihre Firmen nach Erstellung des Ablaufplanes so eingeladen, dass eine höchstens 2-tägige Abwesenheit vom Betrieb entsteht. Der Bewerber muss praktische Erfahrung in der maschinellen Herstellung von PU-Ortschaum haben, da eine Schulung nicht stattfindet.

#### **Ein Vorbereitungslehrgang vom 14. - 18. Februar 2022 im Komzet Bau Bühl wird mit gesondertem Rundschreiben angeboten.**

Die Prüfungsanforderungen sind streng. Prüfungsteilnehmer, die in der Firma nicht sorgfältig ausgebildet werden können, sollten daher unbedingt an dem Vorbereitungslehrgang teilnehmen. Jeder Prüfungsteilnehmer, der zugelassen wird, erhält eine Arbeitsunterlage. Er sollte sich vor Antritt der Prüfung mit ihrem Inhalt vertraut gemacht haben. Während des Vorbereitungslehrgangs vom 14. - 18. Februar 2022 im Komzet Bau Bühl werden die Referenten den Inhalt der Arbeitsunterlage mit den Teilnehmern diskutieren, ihn jedoch nicht vortragen. Die Kenntnisnahme der Arbeitsunterlage muss vor dem Vorbereitungslehrgang erfolgen.

Die Prüfungen werden an Maschinen des Typs HD-2 abgenommen. Diese Maschinen werden auch im Vorbereitungslehrgang benutzt. Das verwendete Schaumsystem ist das FG 68-50/45-3. Einweiser der Herstellerfirma (LACKFA) stehen zur Verfügung. Prüfungsteilnehmer, die nicht an dem Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben, erhalten eine Einweisung (keine

#### Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Andreas Götze  
Tel. +49 30 21286-238  
[Andreas.goetze@bauindustrie.de](mailto:Andreas.goetze@bauindustrie.de)  
rie.de

Unterweisung) an der HD-2.

An der Prüfungsrunde 2022 können höchstens 25 Kandidaten teilnehmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei zu geringen Teilnehmermeldungen und einer daher nicht kostendeckenden Durchführung der Prüfung wird die Prüfung durch den Prüfungsausschuss abgesagt. Sollte dieser Fall eintreten, ist eine erneute Prüfung erst im Jahr 2023 möglich.

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgenommen. Ausreichende Deutschkenntnisse sind unbedingt erforderlich. In den vergangenen Jahren scheiterten Prüfungskandidaten immer wieder wegen völlig unzureichender Sprachkenntnisse.

Mit der Anmeldung zur Prüfung erkennt der Teilnehmer die Prüfungsordnung an. Die Prüfungsordnung in der gültigen Fassung liegt diesem Rundschreiben bei.

Die theoretische Prüfung - mündlich und schriftlich - erstreckt sich auf den Inhalt der genannten Arbeitsunterlage. Zur praktischen Prüfung gehört das Verarbeiten der Komponenten (Berechnen, Wiegen, Mischen, Rühren), das Handhaben der Maschine (Auslitern, Funktionskontrolle, Auffüllen, Entspannen), Baustellenprüfungen (Beschaffenheit, Rohdichte, Konturstabilität), Probeschäumen eines Rohres und einer Platte, Berücksichtigen der Randbedingungen (Temperatur, Feuchte) sowie die Fehlersuche bei mangelhaften Schaumproben.

Nach bestandener Prüfung wird ein Befähigungsnachweis ausgestellt. Er wird dem Teilnehmer über seine Firma ausgehändigt. Der Befähigungsnachweis ist auf 3 Jahre befristet und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

#### **Jeder Teilnehmer hat mitzubringen:**

Schreibutensilien  
Taschenrechner  
Stoppuhr  
Arbeitskleidung  
Handschuhe  
Schutzbrille  
Filtermaske  
Hautschutzcreme  
Signodeband und zwei Spanner  
Schraubendreher  
Anbohrer, Konusbohrer 15 mm Durchmesser  
Elektrische Bohrmaschine  
Verlängerungskabel (etwa 10 m)  
FFP2-Maske

Die Prüfungsgebühr beträgt pro Teilnehmer € 1.220,00 zuzüglich MwSt..Die Rechnung geht Ihnen im Nachgang (ca. 14 Tage nach der Veranstaltung) zu.

Die Arbeitsunterlage senden wir Ihnen zu, damit sie dem Teilnehmer ausgehändigt werden und er sich vorbereiten kann.

Falls der Angemeldete verhindert ist, kann die anmeldende Firma einen anderen Betriebsangehörigen als Ersatzmann zur Prüfung schicken; er muss jedoch die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Weitere Prüfungstermine finden nicht vor Anfang 2023 statt; Teilnehmer, die die Prüfung an dem o. g. Termin nicht bestehen, können erst dann wieder zugelassen werden.

Die Befähigungsnachweise werden in einem Register bei der Güteschutzgemeinschaft Hartschaum geführt. Die Güteschutzgemeinschaft erhebt für die erste Registrierung auf 3 Jahre eine Gebühr von € 150,00 zuzüglich MwSt.. Sie ist fällig, ehe der Befähigungsnachweis ausgehändigt wird.

Den Lehrgangsteilnehmern wird im Komzet Bau Bühl eine Unterbringung angeboten:

Einzelzimmer im Gästehaus KOMZET BAU BÜHL- Übernachtung inkl. Frühstück (je Person und Nacht) á Euro 59,00 (inkl. MwSt.). Die Rechnung für die Unterbringung erhalten Sie am Abreisetag. Diese können Sie vor Ort bar bezahlen oder per Überweisung auf das Konto „KOMZET BAU BÜHL“ bei der Sparkasse Freiburg - IBAN DE48 6805 0101 0002 0435 53 (BIC: FRSPDE66XXX).

**Wir bitten Sie, die Reservierung der Unterkunft im KOMZET BAU BÜHL selbst vorzunehmen.**

Anfragen und Reservierungen: Claudia Agner-Beier, Tel. 07223/9339-49 - Mo-Fr: 7:30-12:00 Uhr - Di+Mi: 14:00-16:00 Uhr/E-Mail: [agnerbeier@bfw-suedbaden.de](mailto:agnerbeier@bfw-suedbaden.de).

Mittagessen ist in der Mensa möglich. Hierzu können Essensmarken vor Ort gekauft werden. Ein Abendessen wird aus organisatorischen Gründen nicht angeboten. Wir weisen darauf hin, dass es zu möglichen Änderungen, z.B. Mittagessen in der Mensa, aufgrund von aktuellen Corona-Regeln kommen kann.

Auch weisen wir noch einmal darauf hin, dass der PU-Vorbereitungslehrgang und die PU-Ortschäumer-Prüfung zwei voneinander unabhängige Veranstaltungen sind, die jeweils getrennt ausgeschrieben werden und separate Kosten verursachen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere Tag und Uhrzeit, zu der sich die Teilnehmer in Bühl einzufinden haben, werden wir noch bekannt geben.

**Anlagen:**

A1\_PU-Pruefung 2022

A2 Pruengsordnung 05011978 in der Fassung vom 09032009

Rücksendung bitte bis **spätestens 29. Oktober 2021**

Hauptverband der Dt. Bauindustrie e. V.  
BFA WKSb c/o Fr. Clemens  
Kurfürstenstr. 129  
10785 Berlin

Fax 030/21286-250  
Mail: [sybille.clemens@bauindustrie.de](mailto:sybille.clemens@bauindustrie.de)

**ANMELDUNG**  
**zur Prüfung von PU-Ortschäumern vom 21. - 23.02.2022**

Vorbereitungslehrgang: 14. - 18.02.2021 - dafür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich!

Hiermit melden wir nachstehend aufgeführte(n) Teilnehmer zur PU-Ortschäumer-Prüfung verbindlich an. Die Teilnahmegebühr in Höhe von **€ 1.220,00 zuzüglich Mehrwertsteuer** je Teilnehmer überweisen wir nach Eingang der Rechnung. **Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen.**

Name/Vorname .....

Privatanschrift .....

Geburtsdatum und -ort .....

Mailadresse u. Telefonnummer.....

Name/Vorname .....

Privatanschrift .....

Geburtsdatum und -ort .....

Mailadresse u. Telefonnummer.....

(Diese Angaben sind zur Ausstellung der Befähigungsnachweise notwendig)

.....  
Ort Datum

.....  
Firmenanschrift / (**leserlicher**) Stempel Unterschrift

Wir nutzen Ihre Kontaktdaten (ggf. Ihre E-Mail-Adresse) sowohl der entsendenden Firma als auch der Teilnehmer, um die Veranstaltungen PU-Vorbereitungslehrgang, PU-Prüfung und PU-Verlängerungsprüfung durchzuführen (Art. 6 Abs. 1b DSGVO) sowie Einladungen zu den o.g. PU Veranstaltungen zuzustellen oder bei Bedarf Kontakt mit Ihnen aufzunehmen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO, berechtigtes Interesse). Wir weisen darauf hin, dass diese Veranstaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie dem Wissenstransfer und dem Networking dient. Wir verteilen daher auch Teilnehmerlisten (Name, Organisation) an alle Teilnehmer. Die Veranstaltung wird ggf. fotografisch und filmisch begleitet. Die entsendenden Firmen und Teilnehmenden erklären mit Zustimmung der Teilnahme durch diese verbindliche Anmeldung ihr Einverständnis, dass der ZDB, HDB und die GSH das während und nach der Veranstaltung entstandene Bildmaterial für Zwecke der Berichterstattung in der Presse, auf

Internetseiten und Social-Media-Kanälen veröffentlichen werden. Der ZDB, HDB und die GSH nutzen Ihre Kontaktdaten und Ihre E-Mail-Adresse, um die Veranstaltungen zu organisieren, Ihnen ggf. Fach- und Verbandsinformationen zukommen zu lassen sowie bei Bedarf Kontakt, insbesondere bei Verwaltungsangelegenheiten, mit Ihnen aufzunehmen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten von Ihnen (Unternehmen, Prüfling, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail) zum Zwecke der Erstellung und Zusendung des „Geprüften PU-Ortschäumer Befähigungsnachweises“ sowie deren bundeseinheitliche Registrierung. Rechtsgrundlage ist Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Dies liegt in unserem berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1f, DSGVO). Sie können der Nutzung Ihrer Kontaktdaten zu diesen Zwecken jederzeit widersprechen. Bitte wenden Sie sich dazu per E-Mail an: [sybille.clemens@bauindustrie.de](mailto:sybille.clemens@bauindustrie.de).

Die Bundesfachabteilung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,  
10178 Berlin,

die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.  
10117 Berlin,

die Gütegemeinschaft Hartschaum e.V.  
60327 Frankfurt

sind übereingekommen, Betriebsangehörigen ihrer Mitglieder den Nachweis zu ermöglichen, Polyurethan-Ortschaum herstellen zu können. Sie bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss und geben sich die nachfolgende Prüfungsordnung.

## Prüfungsordnung

vom 5. Januar 1978  
in der Fassung vom 09.03.2009

1. Zur Ablegung einer Prüfung für Polyurethan-Ortschäumer können die Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie die für die Herstellung von Polyurethan-Ortschaum erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse besitzen.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, von denen jede der drei Organisationen sechs benennt. Fünf davon sollen Mitgliederfirmen angehören. Das sechste Mitglied ist der Geschäftsführer der jeweiligen Organisationen.
3. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss führt einer der drei Geschäftsführer. Über den Wechsel im Vorsitz einigen sich die drei Organisationen jeweils nach zwei Jahren.
5. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die mit einem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, sollen an dieser Prüfung nicht mitwirken.
6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 7.1 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Beschlüsse nur mit der Begründung anfechten, diese seien nicht, oder nicht der im Protokoll enthaltenen Fassung, oder im Widerspruch zu dieser Prüfungsordnung gefasst worden.
- 7.2 Die Anfechtung nach Abschnitt 7.1 muss innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich bei dem Vorsitzenden mit Begründung erfolgen. Allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses muss das Protokoll schriftlich zugeleitet werden.
- 7.3 Die Anfechtung nach Abschnitt 7.1 und 7.2 bewirkt, dass der Beschluss unwirksam ist, bis der Ausschuss erneut darüber beraten und beschlossen hat. Dies muss innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Anfechtung geschehen.
- 7.4 Mit dem Prüfantrag erkennen die Prüfungsbewerber und ihre Arbeitgeber an, dass die Prüfungsordnung und die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse – insbesondere die Prüfungsergebnisse – für sie verbindlich sind.
8. Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei den drei Organisationen.
9. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
10. Der Prüfungsbewerber muss mindestens 18 Jahre alt sein und ausreichende praktische Erfahrung mit der maschinellen Herstellung von Polyurethan-Ortschaum gesammelt haben. Er muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
11. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- 12.1 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.
- 12.2 In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er PUR-Ortschaum mit einer Maschine herstellen kann. Der Maschinentyp wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Es sind mindestens zwei Proben zu schäumen.

- 12.3 Grundlage für die Prüfung ist die dem Prüfungsbe-  
werber vom Prüfungsausschuss ausgehändigte Ar-  
beitsunterlage über Polyurethan-Ortschaum, Poly-  
urethan-Ortschaummaschinen und Anwendungs-  
technik.
13. Die Prüfungsaufgaben für beide Teile der Prüfung  
werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
14. Bewertet werden sowohl der praktische als auch  
der theoretische Teil. Der Befähigungsnachweis  
wird nur dann ausgestellt, wenn beide Teile der  
Prüfung bestanden worden sind.
15. Der Bewerber erhält einen mit einer Registrier-  
nummer versehenen Befähigungsnachweis über  
die bestandene Prüfung. Das Register wird bei der  
Gütegemeinschaft Hartschaum e.V. geführt.
16. Der Befähigungsnachweis wird für die Dauer von  
drei Jahren ausgestellt. Er wird auf Antrag verlän-  
gert, wenn entweder der Befähigungsnachweis-  
haber vor Ablauf der Gültigkeit den praktischen Teil  
der Prüfung erneut ablegt, oder wenn innerhalb der  
letzten 24 Monate vor Ablauf eine im Rahmen der  
Güteüberwachung entnommene Probe eines vom  
Befähigungsnachweisinhaber hergestellten PUR-  
Ortschaumes geprüft wurde und sie den Mindest-  
anforderungen der Güteschutzgemeinschaft Hart-  
schaum e.V. entsprochen hat. Ab der erstmaligen  
Verlängerung gilt der Befähigungsnachweis unbefristet.